

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 17

Duisburg/Essen, den 01. Juli 2019

Seite 277

Nr. 55

## Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Studienfach Chemie im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 28. Juni 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 571 / Nr. 80), zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 435 / Nr. 88) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Chemie im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 30.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 631 / Nr. 87), zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (Verkündungsblatt Jg. 14, 2016 S. 791 / Nr. 127) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** werden nach „§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen“ die folgenden Wörter eingefügt:
  - a. „§ 7a Freiversuch“.
2. **§ 3** wird wie folgt geändert:
  - a. **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
    - i. In Satz 1 werden nach dem Wort „Übung“ die neue Ziffer 3 und die Wörter „Praktische Übung“ eingefügt; die bisherigen Ziffern 3 bis 7 werden zu den Ziffern 4 bis 8.
    - ii. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Übungen dienen primär der Aufarbeitung und Vertiefung von in anderen Veranstaltungen (insbesondere Vorlesungen) vermittelten Inhalten und Methoden anhand geeigneter Beispiele durch die Lehrenden.“

- iii. Nach Satz 3 wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„Praktische Übungen haben anwendungsorientierten Charakter und dienen dem Einüben bzw. dem Transfer ausgewählter Wissens- und Könnensbereiche des jeweiligen Studienfachs in kleinen Gruppen.“

- iv. Die bisherigen Sätze 4 bis 21 werden zu den Sätzen 5 bis 22.

- b. In **Absatz 2 Satz 1** und **Satz 2** wird jeweils das Wort „Seminar“ durch die Wörter „Praktische Übung“ ersetzt.

3. In **§ 5 Satz 2** werden die Wörter „des Moduls“ durch die Wörter „der Module „Allgemeine Chemie“ und“ ersetzt.

4. Nach **§ 7** wird der folgende neue § 7a eingefügt:

### „§ 7a Freiversuch

(1) Hat die oder der Studierende eine Modulabschlussprüfung zu dem ersten in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungstermin erstmals abgelegt, gilt die Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Für die Frist gilt § 64 Abs. 3a HG entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt.

(2) Eine nach Abs. 1 bestandene Modulprüfung kann auf Antrag der oder des Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt für die Gesamtnote das jeweils bessere Ergebnis. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin wahrgenommen werden.“

5. Die **Anlage 1**: Studienplan für die berufliche Fachrichtung Biotechnik wird wie folgt geändert:
- a. Im Modul „Allgemeine Chemie“ wird in der Spalte „Veranstaltungsart“ die Angabe „V/Ü“ durch die Angabe „V/pr. Ü“ ersetzt.
  - b. Das Modul „Fachdidaktik I“ wird wie folgt geändert:
    - i. In der Spalte „Veranstaltungsart“ wird die Angabe „V/Ü“ durch die Angabe „V/pr. Ü“ ersetzt.
    - ii. In der Spalte „Prüfung“ wird jeweils die Angabe „(Modulteilprüfung)“ gestrichen.
    - iii. In der Spalte „Anzahl der Prüfungen je Modul“ wird die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
  - c. Das Modul „Physikalische Chemie“ wird wie folgt geändert:
    - i. In der Spalte „Fachsemester“ wird die Ziffer „2“ durch die Angabe „2, 3“ ersetzt.
    - ii. In der Spalte „Veranstaltungsart“ wird die Angabe „V“ durch die Angabe „V/Ü“ und die Angabe „P/Ü“ durch die Angabe „P“ ersetzt.
    - iii. In der Spalte „Semesterwochenstunden“ wird die Ziffer „2“ durch die Angabe „2/2“ und die Ziffer „6“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
  - d. Im Modul „Fachdidaktik II“ werden in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ die Wörter „Modul Allgemeine Chemie“ durch die Angabe „AllgC“ ersetzt.
  - e. In der Zeile „Summe Prüfungen“ wird in der Spalte „Anzahl der Prüfungen je Modul“ die Ziffer „11“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.

6. Die **Anlage 2**: Inhalte und Kompetenzziele der Module wird wie folgt geändert:

Im Modul „Fachdidaktik I“ werden in der Spalte „Inhalte“ das Wort „NOS“ durch die Wörter „digitaler Medieneinsatz und Diagnostik im Chemieunterricht“ ersetzt.

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 19.06.2019.

Duisburg und Essen, den 28. Juni 2019

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Dr. Rainer Ambrosy